

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

18. Urtheil vom 16. Januar 1891 in Sachen
Kenggli gegen Einwohnergemeinde Zug.

A. Durch Urtheil vom 15. Dezember 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es habe Appellatin und Vorklägerin an Appellanten für das abzutretende Gartenland von 100,3 Quadratmeter, Inkonvenienzen sammt Verlegung von Sockel und Geländer eine Totalentschädigung von 1400 Fr. zu leisten.

2. Seien die Kosten gegenseitig wettgeschlagen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff B. Kenggli-Schwerzmann die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. B. Kenggli-Schwerzmann in Zug ist gemäß Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Zug verpflichtet, der Einwohnergemeinde der Stadt Zug zu Ausführung einer Verbindungsstraße von der Vorstadt nach der Bahnhofstraße ein Stück Gartenland (von 100,3 Quadratmeter) abzutreten. Die Parteien konnten sich über den Preis nicht einigen und die Entschädigung mußte daher richterlich festgestellt werden. Der Expropriat verlangte für das abzutretende Land und die ihm entstehenden Inkonvenienzen eine Gesamtentschädigung von 3000 Fr., während die Gemeinde bloß 3 Fr. per Quadratmeter und 100 Fr. für Inkonvenienzen anerbote. Die erste Instanz (das Kantonsgericht des Kantons Zug) setzte die Entschädigung auf 1200 Fr. fest, wogegen bloß der Expropriat sich beim Obergerichte des Kantons Zug beschwerte.

2. Die Weiterziehung ist gemäß Art. 29 D.-G. unzulässig und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst ist, zumal nachdem die Stadtgemeinde Zug gegen das erstinstanzliche Urtheil sich nicht beschwert hat, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht

gegeben, sodann aber ist in der Sache überall nicht eidgenössisches sondern ausschließlich kantonales Recht anwendbar. Das eidgenössische Expropriationsgesetz findet selbstverständlich keine Anwendung, da sich dasselbe, nach dem klaren Wortlaute des Art. 1, nur auf die Enteignung für Werke bezieht, welche von Bundeswegen errichtet werden oder hinsichtlich welcher die Bundesverfassung es als anwendbar erklärt hat. Ebensowenig kommt ein anderes Bundesgesetz zur Anwendung, insbesondere nicht das Obligationenrecht. Die Entschädigungspflicht des Enteigners ist zwar wohl privatrechtlicher Natur, aber sie entspringt nicht aus einem Thatbestande des Privatrechts insbesondere nicht etwa aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag, sondern aus einem Thatbestande des öffentlichen Rechts und wird daher in ihrer Entstehung und in ihrem Umfange nicht durch das Obligationenrecht sondern, soweit nicht das Bundesgesetz anwendbar ist, durch das kantonale Recht beherrscht. (Art. 76 D.-R.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

19. Urtheil vom 28. März 1891 in Sachen
Lisibach gegen Zimmermann.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1891 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald erkannt:

1. Das Klagebegehren sei abgewiesen; dagegen wird dem Kläger für seine Bauarbeiten eine Ersatzforderung von 1000 Fr. zugesprochen, welcher Betrag im Vollen auszahlbar ist.

2. Dispositiv 2 und 3 des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 28. Januar abhin seien bestätigt.

3. Die Gerichtsgebühr beträgt 92 Fr. 30 Cts., woran Appellant 60 Fr. und die Konkurskommission 32 Fr. 30 Cts. beizutragen hat.

4. An die außergerichtlichen Kosten vor Obergericht hat Appellant an Appellatschaft 15 Fr. zu begüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger P. Lissibach die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen Paul Zimmermann und dem Kläger P. Lissibach waren im Frühjahr 1890 Verkaufsunterhandlungen über eine dem erstern gehörige Landparzelle der Liegenschaft Thurmatt in Stans gepflogen worden. Nach der Behauptung des Klägers haben sich die Parteien über den Kauf gemäß einem schriftlichen Vertragsaufsatz vollständig geeinigt. Der Kläger hat festgestelltemaßen den in letztem Instrumente stipulirten Kaufpreis von 6547 Fr. erlegt, indem er 547 Fr. dem P. Zimmermann ausbezahlte und 6000 Fr. bei der Ersparnißkassse Nidwalden zum Zwecke der Tilgung von auf der Liegenschaft haftenden Hypothekenschulden deponirte; er hat im Fernern auf dem Grundstücke Erd- und Maurerarbeiten ausführen lassen. Nachdem nun aber P. Zimmermann am 1. Juli 1890 in Konkurs gefallen war, beanspruchte die Konkursmasse desselben das Eigenthum an dem Grundstücke für sich, indem sie behauptete, es sei ein gültiger Kaufvertrag nicht zu Stande gekommen. P. Lissibach klagte hierauf gegen die Konkursmasse Zimmermann dahin, dieselbe sei rechtlich verpflichtet, den zwischen dem falliten Paul Zimmermann als Verkäufer und ihm, Lissibach, als Käufer im April dieses Jahres zu den in der bei den Akten liegenden Verkaufsstrazze näher bezeichneten Bedingungen um eine Parzelle Land von der Liegenschaft Thurmatt abgeschlossenen Kaufvertrag als rechtsgültig anzuerkennen, eventuell habe Beklagtschaft an den Kläger die von diesem geleistete Zahlung im Betrag von 6547 Fr. nebst Zins zurückzuerstatten und derselbe sei für erstellte Bauarbeiten sowie wegen Schädigung in Folge Nichthaltung des Vertrages mit 3000 Fr. zu entschädigen. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an mit dem Beifügen, das Depositum von 6000 Fr. sei stets als Eigenthum des Klägers betrachtet worden und bezüglich der dem Konkursfriten ausbezahlten 547 Fr. werde der Kläger als allgemeiner Kreditor betrachtet. Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen. Ein gültiger Kaufvertrag sei mangels Erfüllung der kantonalgesetzlich für Liegenschaftskäufe bei Strafe der Nichtigkeit vorge-

schriebenen Formen (Verschreibung durch die Kanzlei oder unverschworene Zeugen und Unterzeichnung des Vertrages durch alle sich verpflichtenden Parteien) nicht zu Stande gekommen. Sei aber der Vertrag ungültig, so könne auch keine Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben verlangt werden. Die Rückerstattung des Depositums vom 6000 Fr. sei nicht bestritten; ebenso habe die Beklagte anerkannt, daß der Kläger die dem Konkursfriten bezahlten 547 Fr. als Konkursgläubiger zurückfordern könne; mit dieser Anerkennung müsse sich der Kläger begnügen, da er für seine Ansprüche ein Vorrecht nicht besitze. Dagegen sei allerdings auszusprechen, daß dem Kläger eine Ersatzforderung insoweit zustehet, als der Beklagten aus den von ihm ausgeführten Bauten ein Vortheil erwachsen, dieselbe also nach Art. 70 D.-R. bereichert sein sollte. Eine sachbezügliche Ansprache sei in concreto nicht erhoben und daher zur Zeit noch nicht zu beurtheilen. Die zweite Instanz hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil diese Entscheidung bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß sie die von der ersten Instanz einem spätern Verfahren vorbehaltene Ersatzforderung des Klägers für die von ihm ausgeführten Bauarbeiten beurtheilt und im Betrage von 1000 Fr. gutgeheißen hat. Dieselbe führt aus: Lissibach habe im Glauben an das Zustandekommen des Kaufes hauliche Arbeiten ausgeführt, welche, wie der Augenschein zeige, den Gutswerth vermehren. Zu Vermeidung weiterer Streitigkeiten anempfehle es sich, ihm hiefür eine Entschädigung bereits jetzt zuzusprechen. Gestützt auf den Augenschein und die Zeugenaussagen, sei dieselbe nach freiem richterlichem Ermessen auf 1000 Fr. festzusetzen.

2. In erster Linie und von Unteswegen muß geprüft werden, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent sei. Klar ist nun, daß, insoweit es sich um den Anspruch auf Erfüllung des Liegenschaftskaufes handelt, gemäß Art. 231 Abs. 1 D.-R. nicht eidgenössisches sondern kantonales Recht anwendbar und daher das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent ist. Das gleiche gilt auch insoweit die Klage Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieses Kaufvertrages verlangt. Auch dieser Anspruch ist ein solcher aus Vertrag d. h. eben aus dem Liegenschaftskaufe und nicht etwa ein Deliktanspruch und untersteht daher, wie das Bundesgericht schon mehrfach

entschieden hat, nicht dem die Ansprüche aus unerlaubter Handlung regelnden eidgenössischen Obligationenrechte, sondern vielmehr dem kantonalen Rechte, welches den Liegenschafts Kauf, die Folgen der Nichterfüllung ebensowohl wie die Voraussetzungen seiner Gültigkeit, beherrscht. Daß wenn der Liegenschafts Kauf, wie die kantonalen Gerichte entschieden haben nach dem maßgebenden kantonalen Rechte ungültig, für den Verkäufer und folgeweise für dessen Konkursmasse unverbindlich war, in der Nichterfüllung desselben eine, nach Art. 50 u. ff. D.-R. zum Schadenersatz verpflichtende, unerlaubte Handlung nicht liegen kann, springt in die Augen. Es ist ja in der That evident, daß die Nichterfüllung eines rechtsungültigen Vertrages sich nicht als rechtswidrige Handlung qualifiziert.

3. Danach kann sich denn (da der eventuelle Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kaufpreiszahlung niemals bestritten war) nur noch fragen, ob die Ersatzforderung des Klägers für die von ihm auf dem Grundstücke ausgeführten Bauarbeiten in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle. Es mag nun dahin gestellt bleiben, inwiefern in dieser Richtung die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes über ungerechtfertigte Bereicherung oder aber die Regeln des kantonalen Sachenrechtes über den Ersatzanspruch des gutgläubigen Besitzers für Verwendungen auf die Sache maßgebend seien. Denn jedenfalls mangelt in dieser Beziehung der gesetzliche Streitwerth. Der Kläger hat seine Forderung auf Ersatz für bauliche Veränderungen mit derjenigen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages in Einem Posten zusammengefaßt und beide Forderungen zusammen auf 3000 Fr. beziffert. Es ist daher klar, daß die erstere Forderung für sich allein den zur Weiterziehung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwerth von 3000 Fr. nicht erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 26. Februar 1891 sein Bewenden.

20. Urtheil vom 31. Januar 1891 in Sachen Bogel gegen Drexler und Genossen.

A. Durch Urtheil vom 19. November 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Kläger seien bei ihrer im Konkurse über Peter Vogel in Klasse V Ziffer 12 litt. a, b und c gemachten Eingabe: Gültwindikation von 51,000 Fr. gerichtlich nicht beschützt und daher Beklagte mit ihrer dagegen erhobenen Bestreitung nicht abgewiesen.

2. Kläger haben die Prozeßkosten in beiden Instanzen zu bezahlen und demnach an die Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 274 Fr. 55 Cts, wobei 47 Fr. 30 Cts. vorgeschossene erstinstanzliche Judizialien inbegriffen sind.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Klägerinnen an Herrn Fürsprech N. Scherrer 194 Fr. 80 Cts.

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 274 Fr. 55 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerinnen vindizieren im Konkurse ihres Vaters Peter Vogel verschiedene, in dem angefochtenen Urtheile näher bezeichnete, Gülten im Gesamtbetrage von 51,000 Fr., welche ihnen von ihrem Vater abgetreten worden seien. Die Gültinstrumente ebenso wie die dazu gehörigen Abtretungsurkunden waren bei einer gegen Peter Vogel in dessen Wohnung stattgefundenen Hausdurchsuchung dem amtierenden Beamten von einem Mitbewohner des Hauses mit dem Bemerken herausgegeben worden, Peter Vogel habe ihm dieselben zur Aufbewahrung übergeben. In den Abtretungsurkunden ist bemerkt: Peter Vogel trete die Gülten seinen beiden Töchtern „eigenthümlich ohne Entgelt ab, für Unterhalt ihrem struppirten Zustande.“ Beide Vorinstanzen haben die, von den Beklagten bestrittene, Vindikationsklage abgewiesen, mit der Bemerkung: Die Abtretung sei schenkungsweise geschehen. Als Schenkung von Hand zu Hand im Sinne des § 564 des